

- c) Nebentätigkeit als Lohnempfänger, Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen, Funktionär in politischen Parteien oder Massenorganisationen;
- d) ehrenamtlicher Mitarbeit in der Handwerksorganisation;
- e) Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Andere Ermäßigungen des Handwerkssteuergrundbetrages bleiben für den Versicherungsbeitrag ohne Berücksichtigung.

(3) Für alle blinden Handwerker beträgt der Versicherungsbeitrag $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) des maßgebenden Handwerkssteuergrundbetrages.

(4) Bei Handwerkern in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, denen ein Steuererlaß gewährt wird, wird der Versicherungsbeitrag in Höhe des um den Erlaß geminderten Handwerkssteuergrundbetrages erhoben. Das gleiche gilt bei alleinstehenden Handwerkerfrauen, die noch keine handwerkliche Qualifikation besitzen und vorübergehend einen Handwerksmeister beschäftigten.

(5) Der Versicherungsbeitrag beträgt mindestens ein Viertel des maßgebenden Handwerkssteuergrundbetrages, jedoch nicht weniger als 120 DM.

(6) Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

§ 4

Beitragsbefreiung

Für jeden vollen Monat des Bezuges von Kranken-, Schwangeren- und Wochengeld (einschließlich Karenztage) ist vom Versicherungsbeitrag (§ 3) ein Zwölftel abzusetzen. Ein voller Monat liegt vor, wenn sich bei Zusammenrechnung der einzelnen Bezugszeiten im Kalenderjahr mindestens 30 Tage ergeben.

§ 5

Ermäßigung des Versicherungsbeitrages

(1) Der Versicherungsbeitrag (§§ 3 und 4) wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Handwerker

- a) Vollrente bezieht oder
- b) das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und keine Rente bezieht, vorausgesetzt, daß nach den vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vorschriften diese Beitragsermäßigung bestand.

(2) Der Versicherungsbeitrag beträgt bei dieser Ermäßigung jährlich mindestens 60 DM.

(3) Wird der Versicherungsbeitrag nach Abs. 1 ermäßigt, dann wirken die entrichteten Beiträge weder wartezeiterfüllend noch rentensteigernd.

§ 6

Handwerker mit Handelstätigkeit

(1) Neben dem Versicherungsbeitrag nach dem Handwerkssteuergrundbetrag werden von den Einkünften aus Handelstätigkeit Beiträge erhoben, wenn die Handelstätigkeit überwiegend mit branchenfremden Erzeugnissen ausgeübt wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Rat des "Kreises nach Anhörung des Gutachterausschusses.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag und die Unfallumlage sind 30 % des Rohgewinnes, der der Berechnung der Handelsteuer des Handwerks zugrunde zu legen ist. Der Beitrag beträgt hiervon 14%, bei Vollrentenbezug 5 %.

(3) Von der JBemessungsgrundlage nach Abs. 2 ist nur der Teil beitragspflichtig, der sich aus der Differenz zwischen dem sechsfachen Versicherungsbeitrag (§§ 3 und 4) und dem Betrag von 7200 DM ergibt.

§ 7

Handwerker mit anderen Einkünften

Betreibt ein Handwerker neben seinem Handwerksbetrieb ein anderes Gewerbe oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit, dann ist er neben der Versicherungspflicht nach diesen Bestimmungen für die andere Tätigkeit nach den Bestimmungen der Verordnung über Sozialpflichtversicherung versicherungspflichtig, wenn in dem anderen Gewerbe oder bei der Ausübung der anderen selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als fünf Arbeitskräfte beschäftigt werden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Unfallumlage

(1) Für die Berechnung der Unfallumlage sind die in der Tabelle der Handwerkssteuergrundbeträge (Anlage A) zur Neunten Durchführungsbestimmung vom 15. Februar 1955 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBl. I S. 212) (veröffentlicht als Sonderdruck Nr. 71**) festgesetzten Gefahrenklassen maßgebend. Es ist sowohl für die handwerkliche als auch Handelstätigkeit die Gefahrenklasse des Handwerkszweiges (-berufes) maßgebend, nach dem der Handwerkssteuergrundbetrag zu entrichten ist. Diese Gefahrenklasse gilt auch für die Berechnung der Unfallumlage von den Lohneinkünften der im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft beschäftigten Arbeitskräfte.

(2) Die Unfallumlage beträgt 0,3 % des sechsfachen Versicherungsbeitrages (§§ 3 und 4) und 0,3 % des Beitrages, der der Berechnung des SV-Beitrages für die Handelstätigkeit zugrunde liegt (§ 6), vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse.

§ 9

Sozialversicherung für Angehörige des Handwerkers

(1) Die ständig mitarbeitenden Familienangehörigen des Handwerkers unterliegen der Sozialpflichtversicherung nach § 3 a der Verordnung über Sozialpflichtversicherung. Der Beitrag beträgt 20 % der Lohneinkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft.

(2) Die Ehefrau des Handwerkers ist für die Mitarbeit im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft nicht versicherungspflichtig. Sie erhält die Leistungen der Familienhilfe aus der Sozialversicherung nach der Verordnung über Sozialpflichtversicherung.

§ 10

Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

(1) Der Versicherungsbeitrag ist vom Handwerker selbst zu berechnen und in vierteljährlichen Teilbeträgen (Abschlagzahlungen) des voraussichtlichen Jahresbeitrages zu entrichten.

(2) Die Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag nach dem Handwerkssteuergrundbetrag und von den Einkünften aus Handelstätigkeit werden zu den für die Entrichtung der Steuer des Handwerks geltenden Zahlungsterminen fällig.

»* Die 9. HdwStDB erscheint mit den in den §§ 1, 2 und 3 genannten Anlagen A, B I, B II und B III als Sonderdruck Nr. 71 des Gesetzblattes und ist zu beziehen ab 5. April 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.